

Beschlussempfehlung

Hannover, den 24.06.2020

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6162

Berichterstattung: Abg. Deniz Kurku (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6162

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „durchschnittlich“ gestrichen und der Klammerzusatz „(Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Sätze 6 bis 8)“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Ist nach Absatz 4 eine Vereinbarung geschlossen worden, nach der das Land einem kommunalen Kostenträger Ausgaben für von ihm erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Einzelfall gesondert abrechnet und erstattet, die vom kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik zu melden sind und gemeldet wurden, so vermindern sich die Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger nach Satz 2 um diesen Erstattungsbetrag. ⁵Ist nach Absatz 4 eine Vereinbarung geschlossen worden, nach der das Land einem kommunalen Kostenträger die Ausgaben für alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringenden Leistungen für bestimmte Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Einzelfall gesondert abrechnet und erstattet, die vom kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik zu melden sind und gemeldet wurden, so bleibt die Anzahl dieser Leistungsemp-

**Gesetz
zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Höhe der Pauschale beträgt ab dem Jahr 2017 10 000 Euro je Person, soweit sich nicht aus Absatz 2 ein höherer Betrag ergibt.“

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „durchschnittlich“ **sowie die Angabe „Nr. 2“** gestrichen und der Klammerzusatz „(Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Sätze 6 bis 8)“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Die Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger nach Satz 2 vermindern sich um **die** Ausgaben, **die** das Land **aufgrund einer** Vereinbarung nach Absatz 4 **gegenüber** einem kommunalen Kostenträger im Einzelfall gesondert abrechnet und erstattet; Ausgaben **in diesem Sinne sind die Ausgaben des kommunalen Kostenträgers** für von ihm erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die **von ihm** zur Asylbewerberleistungsstatistik zu melden sind und gemeldet wurden. ⁵Bei der **Bildung** des Mittelwertes nach Satz 3 **bleiben die** Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger unberücksichtigt, **für die** das Land **aufgrund einer** Vereinbarung nach Absatz 4 **gegenüber** einem kommunalen Kostenträger alle Ausgaben im Einzelfall gesondert abrechnet und erstattet; **Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6162

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

fängerinnen und Leistungsempfänger bei der Ermittlung des Mittelwertes nach Satz 3 unberücksichtigt.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.

dd) Es wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Die sich aus den Sätzen 1 bis 8 ergebende Pauschale ist bei einem Bruchteil von 0,50 Euro oder mehr auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden und bei einem Bruchteil von weniger als 0,50 Euro auf einen vollen Eurobetrag abzurunden.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinzugezählt wird der Mittelwert der Anzahl der Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an den Stichtagen nach Satz 1, die im vergangenen Jahr laufend

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 a, 30 bis 33, 35 und 36 SGB XII oder
2. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten haben und deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an den Stichtagen nach Satz 1 nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.“

2. § 4 b wird gestrichen.

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. Januar 2021 in Kraft.

cc) *unverändert*

dd) *unverändert*

b) *unverändert*

2. *unverändert*

Artikel 2

unverändert